

Satzung
des
Figuralchor Frankfurt in Verbindung mit dem Hessischen Rundfunk e.V.
Kinderchor Frankfurt in Verbindung mit dem Hessischen Rundfunk e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Figuralchor Frankfurt in Verbindung mit dem Hessischen Rundfunk e.V.“ und „Kinderchor Frankfurt in Verbindung mit dem Hessischen Rundfunk e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Figuralchor und Kinderchor sind berechtigt, bei Werbungen und Konzerten jeweils alleine zu firmieren, also Figuralchor in Verbindung mit dem Hessischen Rundfunk oder Kinderchor in Verbindung mit dem Hessischen Rundfunk.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erarbeitung und Aufführung der klassischen, romantischen und zeitgenössischen Musik für Chor a capella und Werke für Chor und Orchester (Oratorien).
3. Der Verein trägt Sorge für die stimmliche und musikalische Ausbildung des Figuralchores und Kinderchores sowie für die Pflege des Chorgesangs im allgemeinen. Die Chöre haben keinen professionellen Status. Ein besonderes Schwergewicht der Arbeit beider Chöre liegt auf der Zusammenarbeit mit dem hessischen Rundfunk in Form von Konzerten und Produktionen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Die aktive Mitgliedschaft ist eine ordentliche oder eine außerordentliche. Ordentliche Mitglieder sind die Sängerinnen und Sänger. Außerordentliche Mitglieder werden die künstlerischen Leiter der Chöre, die Stimmbildner und die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Passives Mitglied kann jede volljährige oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf aktive Mitgliedschaft entscheidet der Aufnahmausschuß, bestehend aus dem Leiter des Figuralchores, des Kinderchores und der Stimmbildner im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers und gegebenenfalls dessen gesetzlichen Vertreters enthalten.
Über die Aufnahme passiver Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tode des Mitglieds,
b) durch freiwilligen Austritt,
c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
d) durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
5. Die aktive Mitgliedschaft endet, wenn die musikalischen Voraussetzungen für die Mitarbeit in den Chören nicht mehr gegeben sind. Hierüber entscheidet der Aufnahmeausschuß.

§ 5

Finanzen

1. Der Finanzbedarf des Vereins ist durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie durch Einnahmen aus den jährlichen Produktionsverträgen mit dem Hessischen Rundfunk und ggf. durch Einnahmen aus Konzerten zu decken. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

§6

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind: a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung.

§7

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern, nämlich
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - g) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören als Mitglieder ferner die künstlerischen Leiter des Figuralchors und des Kinderchors, der Stimmbildner sowie die Vorsitzenden des Figuralchors und Kinderchors, falls diese in den geschäftsführenden Vorstand bereits gewählt sind ein Vertreter an, die sämtlich nicht gewählt, sondern von dem geschäftsführenden Vorstand kooptiert werden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 6 weiteren von dem geschäftsführenden Vorstand zu kooptierenden Mitgliedern, von denen eines dem Hessischen Rundfunk angehören muß.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, unter denen sich der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter befinden muß.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und zwar nach der Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,

- e) Abschluß von Verträgen mit dem Hessischen Rundfunk hinsichtlich der unter § 1 Ziffer 1 bezeichneten Chorgruppen,
 - f) Abschluß von sonstigen Verträgen.
2. Der erweiterte Vorstand ist planend, beratend und koordinierend tätig.

§ 9 Amtdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und zwar vom Tage der Wahl an gerechnet; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand und seine Stellvertreter sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlußfassung des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter, einberufen werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
3. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied bzw. der anwesende gesetzliche Vertreter eines Mitgliedes 1 Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - d) Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschlußfassung oder Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Wahl eines Ehrenvorsitzenden und Berufung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das dem Vorsitzenden als Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einzuberufen.

§ 13

Verbindung zum Hessischen Rundfunk

1. Der Verein stellt sicher, daß die unter § 1 Ziff. 1 genannten Chorgruppen dem Hessischen Rundfunk für Produktions- oder Mitschnittermine und Konzerte mindestens im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen.
2. Der Verein trägt Sorge dafür, daß die Belegung der Proberäume, die vom Hessischen Rundfunk im Interesse des Satzungszweckes kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, mit der zuständigen Abteilung Chor-/Volksmusik des hr frühzeitig abgesprochen wird.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. Stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Derzeitiger 1. Vorsitzender:

Dr. Karlhans Dippel, Am Weißen Berg 3, 61476 Kronberg, Tel.: 06173-322902 (zugleich Geschäftsstelle des Vereins)

Konto des Vereins: Nr.: 158007203 bei der Frankfurter Sparkasse (BLZ 500 502 01)